

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1975

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	24. 3. 1975	RdErl. d. Innenministers Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung; Auswirkungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden	794
20310 20318 20319 203304 203308 203310 203314	28. 2. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge.	796
2120	24. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Bestimmungen über die Vorbereitung auf die Prüfung als Gesundheitsaufseher (Vorl. Ges.-Aufs.-Ausbildungsbestimmungen).	797
2123	20. 10. 1973	Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	799
21281	23. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Bad Lippspringe –	799
21281	24. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Willebadessen –	799
21281	24. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Gemeinde Bad Sassendorf – Ortsteil Bad Sassendorf –	799
21281	25. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Erwitte – Stadtteil Bad Westernkotten –	799
233		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 20. 1. 1975 (MBL NW. S. 140) Kontinuierliche Bautätigkeit; Vergabe von Winterbauarbeiten bei Hochbaumaßnahmen	808
236	1. 1. 1975	RdErl. d. Finanzministers Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung und Emissionsüberwachung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude	799
7820	24. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Bau, Ausbau und Verbesserung von Lager-, Reinigungs-, Sortier-, Verpackungs- und Absatzeinrichtungen für Obst und Gemüse	804
7820	24. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	805
79011	19. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dingliche Belastung forstfiskalischer Grundstücke	806
8054	17. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe; Verwendungsverbot für silikogene Strahlmittel bei Strahlarbeiten im Innern von Stahltanks	807

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
24. 3. 1975	Bek. – Königlich Belgisches Wahlkonsulat, Aachen	807
26. 3. 1975	Bek. – Königlich Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf.	807
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
19. 3. 1975	Bek. – Wissenschaftlicher Kongreß	807

I.

203016

**Errichtung der besonderen Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung**
**Auswirkungen in den Gemeinden
und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1975 –
III A 4 – 37.16 – 9643/75

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 223), das die rechtlichen Voraussetzungen für die Fachhochschulausbildung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes schafft, wirkt sich auch auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie ihre Bediensteten aus. Um die Umstellung auf die künftige Ausbildung zu erleichtern, gebe ich vorbehaltlich der noch zu erlassenden ergänzenden Regelungen folgende Hinweise:

- 1 Errichtung und Gliederung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
- 1.1 Nach § 31a Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes i.d.F.d. Gesetzes vom 25. Februar 1975 sind die dort genannten Ressorts verpflichtet, für den gehobenen nichttechnischen Dienst interne Ausbildungseinrichtungen als besondere Fachhochschulen zu schaffen. Während Finanzminister und Justizminister jeweils für die Ausbildung der Nachwuchskräfte des eigenen Geschäftsbereichs zuständig sind, umfaßt die in meinem Geschäftsbereich zu errichtende Fachhochschule die Ausbildung der Nachwuchskräfte für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes
 - a) in der allgemeinen Verwaltung des Landes NW,
 - b) in der Bergverwaltung des Landes NW,
 - c) in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung des Landes NW,
 - d) in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes NW,
 - e) in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW,
 - f) in den Landesversicherungsanstalten im Lande NW sowie die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Die Ausbildung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt somit künftig an einer Ausbildungseinrichtung des Landes. Die Übernahme dieser Ausbildung durch das Land ist eine Konsequenz der Neuverteilung bildungspolitischer Zuständigkeiten, die eine kommunale Trägerschaft ausschließt.
- 1.2 Die Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung erfolgt aus systematischen Gründen durch Rechtsverordnung (§ 31a Abs. 2), die von mir im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung erlassen wird. Es ist vorgesehen, den Studienbetrieb zum 1. 8. 1975 aufzunehmen. Die entsprechende Verordnung, deren Verkündung unmittelbar bevorsteht, wird daneben den Sitz der Ausbildungseinrichtung und die Standorte der Abteilungen bestimmen. Nach dem jetzigen Stand der Vorarbeiten kann davon ausgegangen werden, daß die Fachhochschule ihren Sitz in Gelsenkirchen (Zentralverwaltung) haben wird und die Städte Aachen, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Münster, Soest und Wuppertal Standort einer Abteilung werden.
- 1.3 Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird sich in die Fachbereiche „Staatlicher Verwaltungsdienst“, „Kommunaler Verwaltungsdienst“, „Polizeivollzugsdienst“ und „Verwaltungsdienst der Sozialversicherungsträger und der Kriegsoferversorgung“ gliedern. Der Fachbereich „Kommunaler Verwaltungsdienst“ wird an allen Abteilungen errichtet werden, damit den Nachwuchsbeamten die tägliche Fahrt zur Fachhochschule ermöglicht wird und eine enge Bindung zum Diensttherm erhalten bleibt.
- 1.4 Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist eine Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes. Sie unterliegt meiner Aufsicht.

Die Fachaufsicht übe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung aus (§ 31o). Den berechtigten Interessen der Gemeinden und Gemeindeverbände, an der Ausbildung von Nachwuchskräften für den eigenen Bedarf mitzuwirken, tragen die §§ 31p, 31c Abs. 2, 31e Abs. 2 und Artikel II Nr. 1 Rechnung. Danach wirken die Gemeinden und Gemeindeverbände über die von den kommunalen Spitzenverbänden zu benennenden Vertreter bei der Willensbildung im Senat und in dem Beirat mit. Darüber hinaus bietet die fachpraktische Ausbildung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden hinreichende Möglichkeiten, die Nachwuchskräfte mit den speziellen Problemen kommunaler Verwaltung vertraut zu machen:

- 2 Inhalt und Ausgestaltung der internen Fachhochschulausbildung
- 2.1 Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung hat die Aufgabe, Laufbahnbewerber im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zur Laufbahnprüfung und – unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen – Aufstiegsbeamte im Rahmen der Einführungszeit zur Aufstiegsprüfung zu führen (§ 31b Abs. 1). Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung können daher nur solche Nachwuchskräfte besuchen, die von den kommunalen Dienstherren entweder als Anwärter in den Vorbereitungsdienst berufen oder als Beamte des mittleren Dienstes zum Aufstieg zugelassen worden sind. Angestellte müssen künftig auch im kommunalen Bereich einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten, bevor sie in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden können (vgl. Nummer 4.1).
- 2.2 Die z. Zt. geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21. März 1961 (SMBL. NW. 203016) wird mit Wirkung vom 1. 8. 1975 für die ab diesem Zeitpunkt einzustellenden Nachwuchskräfte durch eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung ersetzt, die alle Laufbahnen umfaßt, für die Nachwuchskräfte künftig an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ausgebildet werden. Unberührt bleibt Nummer 4.2. Mit der Veröffentlichung der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann bis Juni dieses Jahres gerechnet werden.
- 2.21 Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht vor, daß die Bewerber einheitlich zum 1. August, ausnahmsweise auch zum 1. Februar eines jeden Jahres zur Ausbildung zugelassen werden. Da das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in allen Fachbereichen und an allen Abteilungen einheitlich am 1. 8., später ggf. ausnahmsweise auch am 1. 2., beginnt, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden dringend empfohlen, von den genannten Einstellungszeitpunkten nicht abzuweichen. Aus dem genannten Grund sollten auch Aufstiegsbeamte grundsätzlich nur zu diesen Zeitpunkten zum Aufstieg zugelassen werden. Bei zwischenzeitlichen Einstellungen bzw. Zulassungen zum Aufstieg kann ein ordnungsgemäßer Ausbildungsgang nicht gewährleistet werden.
- 2.22 Die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird ferner bestimmen:
- 2.221 Die Ausbildung dauert auch künftig drei Jahre, von denen 18 Monate auf fachwissenschaftliche Studienzeiten an der Fachhochschule und 18 Monate auf berufspraktische Studienzeiten in der Verwaltung entfallen. Fachwissenschaftliche und berufspraktische Ausbildungsabschnitte werden einander abwechseln. Die Ausbildung soll mit einem dreimonatigen Grundstudium beginnen. Aufteilung und Folge ergeben sich aus der Studienordnung, die demnächst bekanntgegeben wird.
- 2.222 Hinsichtlich der Rechtsstellung der Nachwuchskräfte tritt keine Änderung ein. Die zur Ausbildung zugelassenen Bewerber sind wie bisher als Anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen; Aufstiegsbeamte verbleiben in ihrer Rechtsstellung. Während des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit erhalten die Nachwuchskräfte wie bisher Unterhaltszuschuß (künftig Anwärterbezüge) bzw. Dienstbezüge.

2.223 Die Nachwuchskräfte sind vom Dienstherrn nach der Zulassung zur Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zuzuweisen, die feststellt, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen. Einer besonderen Einschreibung bedarf es nicht (§ 311 Abs. 1). Die Zuweisung der Studierenden an die Abteilungen erfolgt durch die Fachhochschule. Der studierende ist grundsätzlich derjenigen Abteilung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zuzuweisen, in deren Einzugsbereich die Einstellungsbehörde liegt (§ 311 Abs. 2). Die Einzugsbereiche der einzelnen Abteilungen werden im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegt.

Die Einzelheiten des Verfahrens der Zuweisung der Studierenden zur Fachhochschule, die von den Einstellungskörperschaften anhand eines besonderen Personalbogens rechtzeitig vorzunehmen ist, werde ich demnächst in einem besonderen Rundschreiben bekanntgeben.

3 Zugangsvoraussetzungen

3.1 Für den Zugang zu der besonderen Fachhochschule gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 4 des Fachhochschulgesetzes. Wie bei den allgemeinen Fachhochschulen ist demnach Zugangsvoraussetzung das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder durch die zuständige Behörde anerkannten Fachoberschule (Fachhochschulreife) oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkannter Abschluß. Bis zu einer entsprechenden Neuregelung gelten das Reifezeugnis eines Gymnasiums (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife) und die diesem als gleichwertig anerkannten Abschlußzeugnisse (vgl. Abschnitt II des RdErl. v. 12. 5. 1972 – MBl. NW. S. 1114/SMBl. NW. 203010) als ausreichende Vorbildungsnachweise. Darüber hinaus können für eine Übergangszeit bis zum 15. August 1979 Absolventen von zweijährigen Höheren Handelsschulen zum Studium an der besonderen Fachhochschule zugelassen werden. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1975 bis zum 15. August 1979 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes (Art. II Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1975).

3.2 Es ist vorgesehen, nach Einführung der Fachhochschulausbildung für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes das Verwaltungspraktikum im kommunalen Bereich beizubehalten und den **verwaltungsinternen** Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern nach Umfang und Inhalt den Richtlinien für den allgemeinbildenden Unterricht an den (externen) Fachoberschulen anzupassen, so daß der Abschluß mit dem Erwerb der Fachhochschulreife verbunden werden kann. Der allgemeinbildende Unterricht soll ebenso wie der fachspezifische Unterricht an den Studieninstituten für kommunale Verwaltung durchgeführt werden, denen auch weiterhin die Einrichtung und Durchführung entsprechender Lehrgänge obliegt. Nach Beendigung der vorgesehenen Ausbildung und Erlangung der Fachhochschulreife wird der Verwaltungspraktikant von der Ausbildungsbehörde als Anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Die Einzelheiten der vorgesehenen Regelung werden in einem besonderen Erlaß bestimmt, der demnächst im Einvernehmen mit dem Kultusminister ergeht. Darüber hinaus wird Abschnitt IV APO gD-Gem durch eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnung ersetzt. Nummer 2.21 gilt für Verwaltungspraktikanten entsprechend.

3.31 Das Erfordernis der Fachhochschulreife soll – unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen – künftig auch für Beamte des mittleren Dienstes gelten, die in eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes aufsteigen sollen. Daher ist vorgesehen, daß Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes mit Fachoberschulreife oder gleichwertigem Bildungsstand (vgl. Abschnitt I d. RdErl. v. 12. 5. 1972 – MBl. NW. S. 1114/SMBl. NW. 203010) in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes beabsichtigt ist, durch Teilnahme an dem allgemeinbildenden Unterricht der Verwaltungsprakti-

kanten und Ablegung der abschließenden Prüfung die Fachhochschulreife erwerben können. Der dafür erforderliche Leistungsnachweis in den fachspezifischen Fächern und in der praktischen Ausbildung soll durch die Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst als erbracht gelten.

3.32 Beamte des mittleren Dienstes **ohne** Fachoberschulreife oder gleichwertigen Bildungsstand erhalten auf Antrag Gelegenheit, diesen Bildungsabschluß nach den vom Kultusminister erlassenen Bestimmungen durch eine Externenprüfung zu erwerben. Für den Erwerb der Fachhochschulreife gilt Nummer 3.31.

3.33 Voraussetzung für den Aufstieg soll künftig **nicht** mehr sein, daß der Beamte die Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst mindestens mit „befriedigend“ bestanden oder die Vorprüfung (§ 26a APO gD-Gem) erfolgreich abgelegt hat. Die Studieninstitute für kommunale Verwaltung werden daher gebeten, die Vorprüfung nicht mehr durchzuführen.

4 Übergangsregelungen

4.1 Die Regelungen der Fachhochschulausbildung für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes gelten für die Nachwuchskräfte, die ab **1. August 1975**

- als Anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen,
- als Verwaltungspraktikanten eingestellt

oder

- als Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes zum Aufstieg zugelassen werden.

Maßgebend ist der Tag des Wirksamwerdens der Einstellung bzw. der Zulassung zum Aufstieg. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind daher gehalten, für die Zeit ab 1. 8. 1975 nur in den Fällen Einstellungen vorzunehmen, Einstellungszusagen zu machen bzw. Zulassungen zum Aufstieg auszusprechen, in denen die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Da die Regelung des § 73 LVO i. V. mit §§ 29 – 32 APO gD-Gem mit Wirkung vom 1. 8. 1975 fortfallen soll, ist es nicht mehr möglich, für Angestellte Entscheidungen gemäß § 29 Abs. 3 APO gD-Gem für die Zeit ab 1. 8. 1975 zu treffen.

Im übrigen gehe ich davon aus, daß nach Sinn und Zweck des Gesetzes vom 25. Februar 1975 die in diesem Jahr einzustellenden Anwärter und Verwaltungspraktikanten zeitlich so eingestellt werden, daß sie an der Fachhochschulausbildung teilnehmen können.

4.2 Wer im Zeitpunkt der Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst steht oder mit dem Ziel angenommen worden ist, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erwerben, setzt seine Ausbildung nach der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Studierender an der Fachhochschule fort (Art. II Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1975). Diese Übergangsregelung erfaßt im kommunalen Bereich

- Anwärter

- Verwaltungspraktikanten

- Aufstiegsbeamte

- und

- Angestellte (§§ 29–32 APO gD-Gem),

die bis zum 31. Juli 1975 nach bisherigem Recht eingestellt oder zum Aufstieg bzw. als Angestellte zur Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen worden sind. Für diesen Personenkreis gelten die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 21. März 1961 (APO gD-Gem) übergangsweise bis zur Beendigung der Ausbildung fort. Das gilt sowohl hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, Art und Inhalt der praktischen und theoretischen Ausbildung als auch für die Ablegung der Laufbahnprüfung. Den Studieninstituten für kommunale Verwaltung obliegt es, für diesen Personenkreis die Laufbahnlehrgänge in der bisherigen Form fortzuführen, ggf. neue Lehrgänge einzurichten und die erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

Die Übernahme der nach bisherigem Recht eingestellten Verwaltungspraktikanten als Anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach dem 31. Juli 1975 und ihre Ausbildung und Prüfung richten sich ebenfalls nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 21. März 1961.

5 Graduierung

Es ist beabsichtigt, die Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nach Maßgabe des § 23 des Fachhochschulgesetzes zu graduieren. Das Nähere regelt die Graduierungssatzung. Hinsichtlich der Nachgraduierung der Absolventen der bisherigen Ausbildungseinrichtungen, die ebenfalls beabsichtigt ist, ergeht zu gegebener Zeit eine besondere Regelung.

— MBl. NW. 1975 S. 794.

20310
20318
20319
203304
203308
203310
203314

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes Anschlußtarifverträge

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.00 — 1/75 —
v. 28. 2. 1975

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag vom 18. Oktober 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, der mit dem Gem. RdErl. v. 29. 11. 1973 (MBl. NW. 1974 S. 22/SMBl. NW. 20318) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen am 6. November 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. November 1974,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. November 1974,
 - d) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. am 6. November 1974 und
 - e) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. am 6. November 1974;
2. zum Siebenten Änderungstarifvertrag vom 10. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 13. 11. 1973 (MBl. NW. S. 2111/SMBl. NW. 203308) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Marburger Bund am 5. August 1974,
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 5. August 1974,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. August 1974,
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 5. August 1974,
 - f) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 8. August 1974,
 - g) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 8. August 1974,
 - h) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 8. August 1974,
 - i) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen am 8. August 1974 und
 - j) mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen am 22. August 1974;

3. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBl. NW. S. 2108/SMBl. NW. 203304) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 5. November 1974 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. November 1974;
4. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwester und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBl. NW. S. 1975/SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. November 1974;
5. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBl. NW. S. 1977/SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. November 1974;
6. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBl. NW. 1973 S. 1979/SMBl. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. November 1974.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBl. NW. S. 1974/SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. November 1974;
2. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBl. NW. S. 1978/SMBl. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. November 1974 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- u. Forstwirtschaft am 5. November 1974;
3. zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBl. NW. S. 1981/SMBl. NW. 203314) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. November 1974 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 5. November 1974.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen: zum Zehnten Änderungstarifvertrag vom 20. Juni 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBl. NW. S. 1043/SMBl. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 21. Juni 1974,
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 21. Juni 1974 und
- c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 21. Juni 1974.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBl. NW. 1975 S. 796.

2120

**Vorläufige Bestimmungen
über die Vorbereitung auf die Prüfung
als Gesundheitsaufseher
(Vorl. Ges.-Aufs.-Ausbildungsbestimmungen)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 3. 1975 - VI C 1 - 23. 01. 41

§ 1

Aufgabengebiet

(1) Der Gesundheitsaufseher wird als Mitarbeiter des Arztes in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften der Gesundheitsfachverwaltung auf dem Gebiete des gesundheitlichen Umweltschutzes, insbesondere der Umwelthygiene und Seuchenbekämpfung, beim Gesundheitsamt einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises tätig.

(2) Durch seine Ausbildung soll er befähigt sein, besonders in folgenden Bereichen mitzuwirken:

1. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich der Tuberkulose,
2. Umwelthygiene,
3. Arbeitshygiene,
4. Lebensmittelhygiene einschließlich Speiseeishygiene,
5. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Bade- und Bäderwesen, Campingwesen,
6. Entseuchung, Entwesung und Schädlingsbekämpfung,
7. Verkehr mit Giften außerhalb der Apotheken und der Drogerien,
8. Leichenwesen, Bestattungs- und Friedhofswesen,
9. Berichtswesen, Statistik,
10. Katastrophenschutz, Zivilschutz,
11. Unfallrettungswesen.

§ 2

Allgemeines zur Ausbildung

Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignetes Personal fachlich zu befähigen, die einem Gesundheitsaufseher zu übertragenden Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst wahrzunehmen.

§ 3

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsabschnitte

(1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung an einem Gesundheitsamt,
2. einen theoretischen Lehrgang bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, der mindestens 500 Unterrichtsstunden umfaßt.

(2) Eine nachgewiesene Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes kann bei Gleichwertigkeit auf die Ausbildung im Gesundheitsamt nach Abs. 1 Nr. 1 bis zu drei Monaten angerechnet werden.

(3) Während der praktischen Ausbildung müssen die Prüfungsbewerber mit den einem Gesundheitsaufseher gestellten Aufgaben vertraut gemacht werden. Die Ausbildung muß von hauptamtlichen Fachkräften durchgeführt werden.

(4) Die Beschäftigung der Prüfungsbewerber darf nur ihrer Ausbildung dienen. Sie dürfen deshalb mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als es zu ihrer Unterweisung erforderlich ist. Den Prüfungsbewerbern sollen Sinn, Zweck und Zusammenhänge der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften erläutert werden. Sie haben ein Berichtsheft nach dem Muster der Anlage zu führen.

(5) Auf die praktische Ausbildung nach Abs. 1 Nr. 1 kann auf Antrag eine an einer anderen Ausbildungsbehörde bereits vollzogene Ausbildung von der Ausbildungsbehörde angerechnet werden.

(6) Ausbildungsbehörde ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt. Die Ausbildungsbehörde stellt den Bewerber ein und teilt ihm dem Gesundheitsamt zur Ausbildung zu. Im Rahmen der Ausbildung soll der Prüfungsbewerber für die Dauer von zwei Wochen in die Aufgaben eines Medizinaluntersuchungsamtes und für drei Wochen in die Aufgaben eines Ordnungsamtes eingeführt werden. Im übrigen bleibt die Gestaltung der sechsmonatigen Ausbildung, insbesondere die Ableistung von Praktika bei sonstigen Stellen (z. B. Wasserwerk, Schlachthof) der Ausbildungsbehörde überlassen.

(7) Auf die Dauer der praktischen Ausbildung (Abs. 1 Nr. 1) werden Erholungsurlaub nach den tarifvertraglichen Bestimmungen und Erkrankungszeiten bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen angerechnet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. einen erfolgreichen Hauptschulabschluß oder entsprechenden Bildungsstand nachweist,
2. das Abgangszeugnis einer Berufsschule oder einer weiterführenden Schule besitzt,
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen oder die staatliche Anerkennung als Desinfektor nachweist; die sechsmonatige Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist auf die praktische Tätigkeit anrechnungsfähig,
4. die körperliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.

(2) Über anrechenbare Zeiten aus vergleichbaren Tätigkeiten entscheidet auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Gesundheitsaufseher der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist an den Oberkreisdirektor oder Oberstadtdirektor (Ausbildungsbehörde) zu richten, bei dessen Gesundheitsamt der Bewerber tätig werden will.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein selbstgefaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
3. Nachweise gemäß § 4,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
5. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt; es hat einen Röntgenbefund der Lunge (Röntgenaufnahme) und eine bakteriologische Stuhluntersuchung auf infektiöse Darmerkrankungen (Dauerausscheider?) einzuschließen.

§ 6

Lehrgang

(1) Der theoretische Lehrgang (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) wird an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, 4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, durchgeführt; er endet mit der staatlichen Prüfung zum Gesundheitsaufseher.

(2) Die Durchführung des Lehrganges und der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für Gesundheitsaufseher (GA-PO) in der jeweils gültigen Fassung; sie ist insoweit Bestandteil dieser Ausbildungsbestimmungen, als sie nichts Abweichendes bestimmt.

§ 7

Diese Bestimmungen treten am 1. März 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Gesundheitsaufsehern im öffentlichen Gesundheitsdienst - RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1968 (MBl. NW. S. 1208/SMBL. NW. 2120) außer Kraft.

Berichtsheft
des Prüfungsbewerbers für den Beruf des Gesundheitsaufsehers

Dienststelle	Datum von bis	Sachgebiete der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk des Behördenleiters oder des von ihm Beauftragten

2123

**Änderung
der Geschäftsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 20. Oktober 1973**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 1973 aufgrund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2122 – nachstehende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 1975 – VIB 1 – 15.03.61 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 18. November 1967 (MBL. NW. S. 1200/SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 3 „Anträge“ wird durch die Wörter „und Anfragen“ ergänzt.
2. § 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Antrags- und frageberechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung.
 - (2) Sämtliche Anträge und Anfragen, mit Ausnahme der Anträge nach Absatz 8, sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
 - (4) Anträge und Anfragen nach Ankündigung der Kammerversammlung sind spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin beim Präsidenten einzureichen. Diese Anträge und Anfragen sind in jedem Fall Bestandteil der Tagesordnung und dieser im Wortlaut beizufügen. Anfragen sind nur vom Fragesteller zu stellen und von einem Beauftragten des Vorstandes zu beantworten. Bis zu drei Zusatzfragen des Fragestellers sind erlaubt.
 - (5) Anträge und Anfragen nach Einberufung der Kammerversammlung, die bis zum 6. Arbeitstag vor Versammlungstermin eingegangen sind, hat der Präsident der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich zu übergeben. Beziehen sich die Anträge und Anfragen auf Punkte der Tagesordnung, so werden sie Bestandteil des jeweiligen Tagesordnungspunktes. Beziehen sie sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung, so entscheidet die Versammlung mit Mehrheit der Anwesenden über ihre Aufnahme in die Tagesordnung. Bei Annahme wird die Tagesordnung entsprechend ergänzt. Sie werden dann als letzter Punkt der Tagesordnung behandelt.
3. In § 3 Abs. 7 sind hinter die Wörter „Alle Anträge“ die Wörter „und Anfragen“ einzufügen.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ in Kraft.

– MBL. NW. 1975 S. 799.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Bad Lippspringe –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 3. 1975 – VI B 3 – 56.01.04

Aufgrund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 4 Abs. 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich der Stadt Bad Lippspringe die Artbezeichnung

„Staatlich anerkanntes Heilbad“

für das Kurgebiet im Stadtteil Bad Lippspringe verliehen.

– MBL. NW. 1975 S. 799.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Stadt Willebadessen –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 3. 1975 – VI B 3 – 56.01.110 –

Aufgrund § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 4 Abs. 5 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich der Stadt Willebadessen die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

für das Kurgebiet des Stadtteils Willebadessen verliehen.

– MBL. NW. 1975 S. 799.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Gemeinde Bad Sassendorf – Ortsteil Bad Sassendorf –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 3. 1975 – VI B 3 – 56.01.07

Aufgrund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 4 Abs. 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich der Gemeinde Bad Sassendorf die Artbezeichnung

„Staatlich anerkanntes Heilbad“

für das Kurgebiet im Ortsteil Bad Sassendorf verliehen.

– MBL. NW. 1975 S. 799.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Stadt Erwitte – Stadtteil Bad Westernkotten –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 3. 1975 – VI B 3 – 56.01.08

Aufgrund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 4 Abs. 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich der Stadt Erwitte für den Stadtteil Bad Westernkotten die Artbezeichnung

„Staatlich anerkanntes Heilbad“

für das Kurgebiet des Stadtteils Bad Westernkotten verliehen.

– MBL. NW. 1975 S. 799.

236

**Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung
und Emissionsüberwachung von Zentralheizungs-
anlagen der von Landesdienststellen genutzten
Gebäude**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 1. 1975 – B 1013 – 18 – VIB4

Die Belange des Umweltschutzes sowie die Lage auf dem Energiemarkt machen es erforderlich, erhöhte Anforderungen in wärmetechnischer, wärmewirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht sowie aus Gründen der Emissionsüberwachung zu stellen. Im Zuge dieser technischen Fortentwicklung sowie unter Berücksichtigung von Änderungen in maßgeblichen einschlägigen Vorschriften war eine Neufassung der bisherigen Vorschriften erforderlich.

1. Geltungsbereich

1.1 Unter diesen Erlaß fallen alle Heizungsanlagen, unabhängig von der Art des Brennstoffes, sofern die Gesamtkesselleistung 200 MJ/h (47800 kcal/h) und darüber beträgt.

Die Emissionsüberwachung erfolgt für ölgefeuerte und Festbrennstoffanlagen unter 200 MJ/h Gesamtkesselleistung ausschließlich nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BiSchV v. 28. 8. 74, BGBl. Teil I, Seite 2121)

- 1.2 Die hausverwaltende Dienststelle oder die Ortsbaudienststelle können aus besonderen Gründen auch bei Kesselanlagen unter 200 MJ/h Gesamtkesselleistung Überprüfungen nach 2.1 und 2.2 veranlassen.
- 1.3 Sinngemäß ist dieser Erlass auch für die Übergabestationen von Fernheizungsanlagen anzuwenden.

2. Arten der Überprüfung

Die bei Kesselanlagen für Heizung, Warmwasserbereitung und Wirtschaftswärme vorzunehmenden Überprüfungen gliedern sich in

- 2.1 eine wärmetechnische und wärmewirtschaftliche Überprüfung
- 2.2 eine sicherheitstechnische Überprüfung
- 2.3 eine Emissionsüberwachung.

Aus Kostengründen sollen die Überprüfungen bzw. Beratungen nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3 möglichst zusammen mit der Überprüfung nach Nummer 2.1 durchgeführt werden.

Dies gilt nicht für die sicherheitstechnische Überprüfung von Hochdruckdampfkesselanlagen nach Nummer 6.2 und die Emissionsüberwachung nach Nummer 3.31.

3. Durchführung der Überprüfungen

3.1 Wärmetechnische und wärmewirtschaftliche Überprüfungen

3.11 Die Ortsbaudienststelle soll diese Überprüfungen durchführen, soweit sie über eigenes fachtechnisch ausgebildetes Personal verfügt.

3.12 Stehen keine geeigneten eigenen Fachkräfte zur Verfügung, führen die drei Technischen Überwachungsvereine Essen, Rheinland (Köln) und Hannover, die Überprüfungen durch.

3.2 Sicherheitstechnische Überprüfung

3.21 Die Ortsbaudienststelle soll bei Warmwasserheizungsanlagen unter 100°C Vorlauftemperatur mit offenem System und unter 4 GJ/h (0,95 Gcal/h) Gesamtfeuerungswärmeleistung die Überprüfung durchführen, soweit sie über auf sicherheitstechnischem Gebiet besonders ausgebildetes Fachpersonal verfügt.

3.22 Stehen keine geeigneten eigenen Fachkräfte zur Verfügung, erfolgt die Überprüfung durch die Technischen Überwachungsvereine.

3.23 Bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4 GJ/h und darüber führen die TÜV die Überprüfung durch.

3.24 Bei Anlagen unter 4 GJ/h Gesamtfeuerungswärmeleistung, die nicht unter Nummer 3.21 fallen, führen die TÜV die Überprüfung durch.

3.3 Emissionsüberwachung

3.31 Die Emissionsüberwachung bei Anlagen von 4 GJ/h und mehr (0,95 Gcal/h) Feuerungswärmeleistung wird von dem TÜV durchgeführt.

3.32 Die Emissionsüberwachung bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 4 GJ/h (0,95 Gcal/h) erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister entspr. den Vorschriften der 1. BImSchV.

3.33 Vorschläge zur Verbesserung der Verhältnisse erfolgen im Rahmen einer Emissionstechnischen Beratung, die von dem TÜV durchgeführt wird.

3.34 Bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend.

3.35 Gasgefeuerte Kesselanlagen und fernbeheizte Anlagen werden nicht überprüft.

3.4 Beauftragung der TÜV durch die hausverwaltende Dienststelle

3.41 Soweit die Überprüfungen nach Nummer 3.1 und 3.2, die Überwachung nach 3.31 und die Beratung nach Nummer 3.33 von den TÜV vorzunehmen sind, haben die hausverwaltenden Dienststellen den betreffenden TÜV rechtzeitig mit der Überprüfung, Überwachung bzw. Beratung zu beauftragen. Hierbei genügt eine einmalige Beauftragung mit der Durchführung der regelmäßigen Prüfungen bzw. Beratungen.

3.42 Für die Emissionsüberwachung nach Nummer 3.31 ist der TÜV gesondert zu beauftragen.

3.43 Die regelmäßige Emissionstechnische Beratung kann auf Antrag der hausverwaltenden Dienststelle ausgesetzt werden. Der TÜV ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die hausverwaltende Dienststelle ist aber verpflichtet, die Emissionstechnische Beratung durch den TÜV wieder zu veranlassen, wenn bei der Emissionsüberwachung nach Nummer 3.32 die zulässigen Grenzwerte bei zwei aufeinanderfolgenden Messungen überschritten werden.

3.5 Übersichtskarte

Eine Übersichtskarte über die Bezirke der drei Technischen Überwachungsvereine im Lande Nordrhein-Westfalen mit Anschriftenangabe ist in der Anlage beigefügt.

Anlage

4. Sonderregelungen

4.1 In Anmietverträgen ist die Berechtigung zur wärmetechnischen und -wirtschaftlichen sowie zur sicherheitstechnischen Überprüfung der Heizungsanlage durch die hausverwaltende Dienststelle zu vereinbaren, damit die das Gebäude nutzende Landesdienststelle die Angemessenheit der jährlichen Heizungsbetriebskosten und das Vorhandensein eines gefahrlosen Betriebszustandes feststellen lassen kann.

4.2 Obliegt dem Land bei den für Landes Zwecke angemieteten Gebäuden die Verpflichtung zur Bauunterhaltung auch für die Heizungsanlagen, sind diese ebenfalls nach Nummer 3 zu überprüfen.

5. Wärmetechnische und wärmewirtschaftliche Überprüfung

5.1 Die Überprüfung erfaßt Warmwasserheizkessel-, Niederdruckdampfkessel- und Heißwasserheizkesselanlagen, Warmluftheizungen sowie Hochdruckdampfkesselanlagen und Hausübergabestationen bei Fernwärmeversorgung.

5.2 Prüffristen

5.21 Die Kesselanlagen sind jährlich zu überprüfen.

5.22 Die Überprüfung ist in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, wenn der Betriebszustand und/oder das Alter der Anlage es erfordern. Diese kürzeren Zeitabstände sind zwischen der hausverwaltenden Dienststelle und der Ortsbaudienststelle – auf Vorschlag des TÜV – zu vereinbaren.

5.2 Umfang der Überprüfung

5.31 Die Überprüfung erstreckt sich auf folgende Anlage-

teile:
Kesselanlage einschl. ihrer Brennstoffbeschickung oder Fördereinrichtung sowie Entaschungsanlage, Verteilerstation,

Meß- und Regeleinrichtungen,
Schornsteinanlage.

Bei Fernwärmeversorgung tritt an Stelle der Kesselanlage die Hausübergabestation.

Die Untersuchung hat auch bauliche und betriebstechnische Mängel, ggf. auch fehlerhafte Auslegung der Anlage mit zu erfassen.

5.32 Feststellung bei Kesseln mit festen Brennstoffen:

Ob der für die jeweilige Kesselbauart und Kesselgröße vom Hersteller vorgeschriebene Brennstoff verfeuert wird,

ob der vom Brennstofflieferer angelieferte Brennstoff in seiner Qualität insbesondere hinsichtlich Festigkeit und Körnung, der Art der Beschickung der Kessel und der Art der Feuerung entspricht und ob nicht durch Bunkerung und Kesselbeschickung ein zu hoher Anteil an Abrieb oder andere Mängel entstehen. Das Verbrennen von Papier und Abfallstoffen aller Art in Kesseln für Heizung, Warmwasserbereitung und Wirtschaftswärme ist unzulässig.

- 5.33 Feststellung, ob die Heizer die Kesselanlage sachgemäß betreiben und warten, soweit sich dieses aus dem allgemeinen Betriebszustand der Anlage erkennen läßt.
- 5.34 Abschätzung und Beurteilung des Jahresbrennstoffverbrauches (ggf. auf Grund der vorgelegten Verbrauchsaufzeichnungen).
- 5.35 Beratung und Unterweisung des Bedienungspersonals.
- 5.36 Mündliche Unterrichtung der hausverwaltenden Dienststelle und in den Fällen von Nummer 5.22 auch der Ortsbaudienststelle.
- 5.37 Erstellung eines Berichtes über das Ergebnis der wärmetechnischen und wärmewirtschaftlichen Überprüfung und Übersendung an die hausverwaltende Dienststelle (3fach). Auf Nummern 6.5 und 6.6 wird hingewiesen.
6. Sicherheitstechnische Überprüfung
- 6.1 Warmwasserheizkesselanlagen und Heißwassererzeuger bis 110°C sowie Niederdruckdampferzeuger bis 0,5 bar (0,5 atü) und Warmluftheizungsanlagen sind in der Regel nicht sicherheitstechnisch zu überprüfen, wenn sie nach den Bestimmungen der Bauordnung, der Dampfkesselverordnung, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut sind. Wegen eingetretener Schadensfälle sollen aber auch diese Anlagen in bestimmten Zeitabständen in sicherheitstechnischer Hinsicht im Umfang der Nummer 6.6 überprüft werden. Diese Überprüfung erfolgt durch die Technischen Überwachungsvereine, soweit die Voraussetzungen nach Nummer 3.21 nicht gegeben sind.
- 6.2 Für Hochdruckdampfkesselanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung v. 30. 7. 1968 (BGBl. I S. 881) sind die sicherheitstechnischen Überprüfungen in § 15 und § 16 bzw. § 18 aaO. geregelt.
- 6.3 Prüffristen
- 6.31 Kesselanlagen nach Nummer 6.1 für feste und flüssige Brennstoffe sowie gasgefeuerte Kesselanlagen mit atmosphärischen Gasbrennern sowie mit Fernwärme beheizte Anlagen sind alle drei Jahre sicherheitstechnisch zu überprüfen.
- 6.32 Kesselanlagen nach Nummer 6.1 mit Gasgebläsebrennern sind alljährlich zu überprüfen.
- 6.33 Bei Kesselanlagen nach Nummer 6.2 gelten die Prüffristen nach § 17 der Dampfkesselverordnung.
- 6.4 Eine außerordentliche Überprüfung außerhalb der Prüffristen nach Nummer 6.3 hat dann zu erfolgen, wenn bei der wärmewirtschaftlichen Überprüfung grobe Verstöße und Mängel festgestellt wurden.
- 6.5 Bei alten Anlagen und solchen mit erheblichen, vom Technischen Überwachungsverein festgestellten sicherheitstechnischen Mängeln ist auf Vorschlag des TÜV vorerst eine kürzerer Zeitabstand für die Überprüfung als nach Nummern 6.31 und 6.32 festzulegen.
- 6.6 Die Überprüfung der Anlagen nach Nummer 6.1 erstreckt sich auf folgende Anlageteile:
Heizraum mit Fuchs- und Schornsteinabmessung, Be- und Entlüftungseinrichtung, Dampf- bzw. Heißwasser- oder Warmwassererzeuger einschl. Feuerung, Gegenstromapparate und Gebrauchswarmwasserbereiter, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,

Anschluß sowie Ausrüstung der Ausdehnungsgefäße, Brennstofflagerung.

Im Rahmen dieser Überprüfung werden nicht erfaßt:
elektrische Installation,

Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG) für die Förderanlagen von Brennstoff und Entschlackung.

- 6.7 Der Prüfumfang ist mit den Technischen Überwachungsvereinen vereinbart und in einem Prüfberichtformular festgelegt. In der dazugehörigen Anlage sind die im wesentlichen zu beachtenden Bestimmungen, Normen, Richtlinien und Regeln der Technik aufgeführt.
7. Emissionsüberwachung
- 7.1 Überwachungsfristen
- 7.11 Für die Überwachungsfristen bei Anlagen nach Nummer 3.31 gelten die Vorschriften der TA-Luft.
- 7.12 Die Emissionstechnische Beratung nach Nummer 3.33 erfolgt zusammen mit der wärmetechnischen und wärmewirtschaftlichen Überprüfung nach Nummer 2.1 und 3.12.
- 7.2 Gasgefeuerte Kesselanlagen und fernbeheizte Anlagen werden nicht überprüft.
- 7.3 Umfang der Emissionstechnischen Beratung
Aufgrund der Ergebnisse der Emissionsüberwachung nach Nummer 3.31 und 3.32 macht der TÜV in den Fällen, in denen die zulässigen Grenzwerte überschritten wurden, Vorschläge zur Behebung der Beanstandungen.
Diese Vorschläge erstrecken sich im wesentlichen auf
– Verbesserung der Brennstoffqualität
– Verbesserung der Bedienung und/oder Wartung der Anlage
– Änderung oder eingehendere Überprüfung der Kessel- oder Feuerungsanlage (einschl. Brennstoffbeschickung, Entaschung ggfs. auch Entstaubung).
8. Unterrichtung der hausverwaltenden Dienststellen durch den TÜV
Die hausverwaltenden Dienststellen werden durch die TÜV im Anschluß an die Überprüfung zunächst von dem Ergebnis mündlich unterrichtet. Hierbei weist der TÜV darauf hin, welche Mängel aus wärmetechnischen, sicherheitstechnischen oder aus Gründen des Immissionsschutzes unverzüglich behoben werden müssen. Die hausverwaltenden Dienststellen erhalten weiterhin den Prüfbericht (3fach).
9. Zu treffende Maßnahmen
Aufgrund des Prüfberichtes ist folgendes zu veranlassen:
9.1 Die hausverwaltenden Dienststellen haben festgestellte kleinere Mängel umgehend selbst zu beheben, soweit sie sich durch Maßnahmen des Bedienungspersonals oder aus Mitteln zu Lasten des Titels 204a beseitigen lassen.
9.2 Die Beseitigung von Mängeln, die über den vorstehend aufgeführten Rahmen hinausgehen, hat die zuständige Ortsbaudienststelle zu Lasten des Titels 204b zu veranlassen; insbesondere müssen schwerwiegende wärme-, sicherheits- und emissionsstechnische Mängel unverzüglich behoben werden, wobei notfalls – sofern es nach Lage der Haushaltsmittel nicht anders möglich ist – weniger vordringliche Bauunterhaltungsarbeiten bis zum folgenden Haushaltsjahr zurückzustellen sind. Letzteres gilt auch für Mängel an Heizungsanlagen, die nach Ansicht des Technischen Überwachungsvereins nicht unmittelbar sofort behoben werden müssen.
- 9.3 In den Fällen, in denen durch Maßnahmen nach Nummer 9.2 der Heizbetrieb nicht sichergestellt werden kann, ist die zusätzliche Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel auf dem Dienstweg gesondert zu beantragen.

- 9.4 Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des Betreibers nach § 26 der Dampfkesselverordnung zur Außerbetriebnahme einer Dampfkesselanlage, wenn die Anlage Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.
- 9.5 Die Berichte über die wärmetechnischen und -wirtschaftlichen Überprüfungen sind den Baubedarfsnachweisungen beizufügen.
10. Vergütung für die Überprüfungen
- 10.1 Mit den vorgenannten drei TÜV sind, unabhängig von der Ortslage der zu überprüfenden Anlage, die in Nummern 10.2 bis 10.4 aufgeführten – umsatzsteuervorentlasteten – Nettovergütungssätze (ausschließlich Mehrwertsteuer) vereinbart worden. Die TÜV unterliegen bei den hier in Betracht kommenden Leistungen einem ermäßigten Steuersatz, der zur Zeit 5,5% beträgt.
- 10.2 Wärmetechnische und wärmewirtschaftliche Überprüfungen
- 10.21 Abschätzung und Beurteilung des Jahresbrennstoffverbrauches der Heizungsanlage
Für die Abschätzung und Beurteilung ist außer den Angaben über den Brennstoffverbrauch eine komplette Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 erforderlich. Es genügt auch, wenn die Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 nur über die Außenhaut vorgenommen wurde.
- 10.22 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung unter 2 GJ/h (478 000 kcal/h)
für den 1. Kessel 230,- DM
für jeden weiteren Kessel derselben Anlage 105,- DM
Höchstvergütung für eine Anlage 440,- DM
- 10.23 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung ab 2 GJ/h bis 9 GJ/h (2 150 000 kcal/h) gelten die Preise von Nummer 10.21 zuzüglich 20%
Höchstvergütung für eine Anlage 795,- DM
- 10.24 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung über 9 GJ/h
gelten die Preise von Nummer 10.22 zuzüglich 40%
Höchstvergütung für eine Anlage 1 065,- DM
- 10.25 Bei Fernwärmeanschluß sind anstatt der Kessel die Größe und Anzahl der Gegenstromapparate einzusetzen. Hierbei ermäßigen sich jedoch die Vergütungssätze nach Nummern 10.22 bis 10.24 um 30%
- 10.26 Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüflingenieurs zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden.
- 10.27 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gelten die Verrechnungssätze der TÜV.
- 10.3 Sicherheitstechnische Überprüfung
- 10.31 Bei einer Heizungsanlage nach Nummer 6.1
mit einem Kessel 390,- DM
mit zwei Kesseln 585,- DM
mit drei und mehr Kesseln 780,- DM
- 10.32 Bei einer Heizungsanlage nach Nummer 6.2 (Hochdruckdampfkesselanlagen) sind die Kosten in der 2. Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 18. 10. 1974 festgelegt.
- 10.33 Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüflingenieurs zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden.
- 10.34 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle anläßlich der sicherheitstechnischen Überprüfung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese nach Zeitaufwand zu vergüten. Für die Vergütung von zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Nummer 10.32 ist die dort genannte Verordnung zugrunde zu legen.
- 10.35 Für Leistungen die nach Zeitaufwand vergütet werden, gilt Nummer 10.26.
- 10.4 Emissionsüberwachung
- 10.41 Für die Emissionsüberwachung durch den TÜV bei Anlagen nach Nummer 3.31 sind die nachgewiesenen Kosten entsprechend den Verrechnungssätzen der TÜV zu vergüten.
- 10.42 Für die Emissionstechnische Beratung sind folgende Sätze zu vergüten:
bei Kesselanlagen mit Feststofffeuerung (ohne Entstaubung)
für den 1. Kessel 105,- DM
für jeden weiteren Kessel 65,- DM
bei Kesselanlagen mit Ölfeuerungen
für jeden Kessel (einschl. Leistungsbestimmung) 45,- DM
- 10.43 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle im Rahmen der Emissionsüberwachung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese nach Zeitaufwand entsprechend Nummer 10.26 zu vergüten.
- 10.5 Bei den vorgenannten Vergütungssätzen ist vorausgesetzt, daß die Überprüfung nach dem von den TÜV aufgestellten und den hausverwaltenden Dienststellen vorher schriftlich mitgeteilten Termin- und Ortsplänen abgewickelt werden. Bei den Vergütungssätzen für die Emissionsüberwachung ist außerdem vorausgesetzt, daß die Untersuchungen gemeinsam mit den wärmetechnischen und wärmewirtschaftlichen Überprüfungen vorgenommen wurden.
- 10.6 Mit den festen Vergütungssätzen der Nummern 10.2 bis 10.4 sind auch alle Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder abgegolten.
- 10.7 Bei außer der Reihe gewünschten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüflingenieurs zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren erstattet werden.
Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gilt Nummer 10.26.
11. Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
12. Der Gem. RdErl. v. 9. 9. 1968 (SMBl. NW. 236) und der RdErl. v. 1. 1. 1971 (SMBl. NW. 236) werden hiermit aufgehoben.

Anlage



7820

**Richtlinien
zur Gewährung von Zuschüssen für Bau, Ausbau
und Verbesserung von Lager-, Reinigungs-,
Sortier-, Verpackungs- und Absatzeinrichtungen
für Obst und Gemüse**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 24. 10. 1974

1 Verwendungszweck

Zusammenfassung der Produktion sowie Verbesserung der Angebotsstruktur und der Markttransparenz; Anpassung der Produktion und Vermarktung an die Erfordernisse des modernen Marketing; Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger.

2 Zuwendungsberechtigte

Träger gemeinschaftlicher Absatzeinrichtungen der Erzeuger sowie von Handels-, Be- und Verarbeitungunternehmen, in der Regel Erstabnehmer für frisches Obst und Gemüse, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

Einzelne Erzeugerbetriebe sind nicht zuwendungsbe-rechtigt.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- 3.1 sich das zu fördernde Vorhaben im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan für die Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse in NW einordnet,
- 3.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens und die Auslastung der geplanten Kapazitäten durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person dargelegt wird,
- 3.3 im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben,
- 3.4 mindestens 5 Jahre lang wenigstens 40% der Aufnahmekapazität an Obst und Gemüse durch Lieferverträge mit Erzeugern gebunden werden.

Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Satzungs- oder statutenmäßige Verpflichtungen der Erzeuger stehen den Lieferverträgen gleich.

4 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 4.1 Zuwendungsfähig sind:
 - 4.1.1 Neu- und Ausbau von Lager-, Reinigungs-, Sortier-, Verpackungs- und Absatzeinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen, Ankauf der erforderlichen Grundstücke, Transportfahrzeuge für die Erfassung sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven;
 - 4.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen;
 - 4.1.3 die Kosten der Vorplanung.
- 4.2 Die technischen Einrichtungen der Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 umfassen auch die mit der Aufstellung einer EDV-Anlage verbundenen Erstinvestitionen wie Raumklimatisierung, Elektroinstallation und Erstprogrammierung.
- 4.3 Wenn das Bauvorhaben nur zu einem Teil der Lagerung und Vermarktung von Obst und Gemüse dienen soll, sind nur die hierauf entfallenden anteiligen Ausgaben zuwendungsfähig. Das gilt in diesem Falle auch für Nebenanlagen wie Hofbefestigungen, Gleisanlagen u. ä.
- 4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 4.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist;

4.4.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;

4.4.3 Wohnbauten und Zubehör;

4.4.4 Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Personen- und Personenkombiwagen;

4.4.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, sonstige Preisnachlässe, Mehrwertsteuer;

4.4.6 Ersatzbeschaffungen.

4.5 Erreichen die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht die Mindestinvestitionssumme von 0,2 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 0,1 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.2, so kann das Vorhaben nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

4.6 Überschreiten die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens die Höchstinvestitionssumme von 5 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 2 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.2, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der zuwendungsfähigen Projektkosten nicht gefördert werden.

4.7 Förderungsfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.

5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die 25% der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens nicht überschreiten dürfen.

6 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind:

die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe für den Bereich der Erzeugerorganisationen und anderer Absatzeinrichtungen der Erzeuger, das Landesamt für Ernährungswirtschaft NW für den Bereich der Obst- und Gemüseverarbeitungsindustrie und des Handels.

7 Bewilligung

7.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, für die die Planung und Vorbereitung abgeschlossen sind und für die Vorbescheide über die bauaufsichtliche Genehmigung vorliegen.

7.2 Sachlich begründete Projektänderungen eines bereits bewilligten Gesamtvorhabens bedürfen vor ihrer Inangriffnahme der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Wenn diese Einwilligung nicht beantragt oder versagt wird, bleiben die Änderungen von der Förderung ausgeschlossen.

8 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung, Wertausgleich

8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen und technische Einrichtungen ohne Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

8.2 Der Rückforderungsanspruch entfällt, soweit

8.2.1 mit den Zuwendungen Bauten, der Erwerb von Grundstücken oder bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an,

8.2.2 mit den Zuwendungen technische Einrichtungen gefördert worden sind, nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte oder Fertigstellung der baulichen Maßnahme an. Das gilt auch, wenn bei einer Veräußerung vor Ablauf die-

ser Frist der Veräußerungserlös für die Wiederbeschaffung gleichartiger technischer Einrichtungen verwendet wird.

- 8.3 Der Zuwendungsempfänger hat einen Wertausgleich zu leisten, wenn der Verkehrswert im Vergleich zu den ursprünglichen Gesamtausgaben für den beschafften Gegenstand gestiegen ist.
- 8.4 Die Höhe des Wertausgleichs wird wie folgt festgestellt:
- 8.4.1 Der Wertsteigerungsbetrag wird ermittelt, indem der spätere Verkehrswert des Gegenstandes mit den ursprünglichen Gesamtausgaben für den mit der Zuwendung beschafften Gegenstand verglichen wird.
- 8.4.2 Vom Wertsteigerungsbetrag ist der Anteil, der dem Anteil der ursprünglichen Zuwendung an den Gesamtausgaben für den Gegenstand entspricht, als Wertausgleichsbetrag zu leisten.
- 8.4.3 Der Wertausgleich ist für Maschinen und Geräte nicht zu leisten, wenn über diese im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung verfügt wird.
- 8.4.4 Der Wertausgleich soll die Höhe der Zuwendung nicht übersteigen, wenn der Zuwendungsempfänger die Bedingungen in Nr. 8.1 und Nr. 8.3, unter denen ein Wertausgleich zu leisten ist, nicht zu vertreten hat.
- 8.5 Bei beweglichen Gegenständen (Sachen), deren Anschaffungswert den Betrag von 10000 DM nicht übersteigt, kann bei der Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20% jährlich angenommen werden.
- 8.6 Der Verkehrswert von Grundstücken ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien-WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) zu ermitteln. Bei beweglichen Gegenständen (Sachen) ist der Verkehrswert – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.
- 8.7 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung unverzüglich zurückzufordern, wenn sich nach der Abrechnung des gesamten Vorhabens herausstellt, daß die Mindestinvestitionssumme nicht erreicht worden ist.
- 9 **Sicherung von Rückzahlungsansprüchen**
Rückzahlungsansprüche von mehr als 50000 DM je Vorhaben sind zu sichern durch
- 9.1 Eintragung einer brieflosen Grundschuld mit Nebenleistungen von 10% p.a. zugunsten des Landes NW, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an bereiter Stelle, oder
- 9.2 Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- 9.3 Hinterlegung von Wertpapieren.
Dabei sind Zuwendungen, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag – falls er über 50000 DM liegt – zu sichern.
- 10 **Verfahrensrechtliche Sondervorschriften**
- 10.1 Im übrigen gelten, insbesondere für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und die zugehörigen Erlasse soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 10.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 11 **Schlussbestimmung**
Diese Richtlinien sind ab sofort anzuwenden.
Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1975 S. 804.

7820

Richtlinien zur Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 10. 1974

- 1 **Verwendungszweck**
Zusammenfassung der Produktion sowie Verbesserung der Angebotsstruktur und der Markttransparenz; Anpassung der Produktion und Vermarktung an die Erfordernisse des modernen Marketing; Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger.
- 2 **Zuwendungsberechtigte**
Träger von Blumengroßmärkten, Versteigerungen oder andere erstaufnehmenden Vermarktungseinrichtungen der Erzeuger oder des Handels. An den Vermarktungseinrichtungen können Erzeuger, Handelsunternehmen und Gemeinden beteiligt sein. Einzelne Erzeugerbetriebe sind nicht zuwendungsberechtigt.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
- 3.1 sich das zu fördernde Vorhaben im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan für die Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen in NW einordnet,
- 3.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens und die Auslastung der geplanten Kapazitäten durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person dargelegt wird,
- 3.3 im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben,
- 3.4 sich der Antragsteller verpflichtet, mindestens 5 Jahre lang weiteren Interessenten die Nutzung der Vermarktungseinrichtung im Rahmen räumlicher oder technischer Möglichkeiten zu gestatten.
- 4 **Zuwendungsfähige Ausgaben**
- 4.1 Zuwendungsfähig sind:
- 4.1.1 Neu- und Ausbau von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen, Ankauf der erforderlichen Grundstücke, Transportfahrzeuge nicht unter 8 t zulässigem Gesamtgewicht;
- 4.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen;
- 4.1.3 die Kosten der Vorplanung.
- 4.2 Die technischen Einrichtungen der Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 umfassen auch die mit der Aufstellung einer EDV-Anlage verbundenen Erstinvestitionen wie Raumklimatisierung, Elektroinstallation und Erstprogrammierung.
- 4.3 Wenn das Bauvorhaben nur zu einem Teil der Vermarktung von Blumen und Zierpflanzen dienen soll, sind nur die hierauf entfallenden anteiligen Ausgaben zuwendungsfähig. Das gilt in diesem Falle auch für Nebenanlagen wie Hofbefestigung, Gleisanlagen u. ä.
- 4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
- 4.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- 4.4.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- 4.4.3 Wohnbauten und Zubehör,
- 4.4.4 Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Personen- und Personenkombiwagen,
- 4.4.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, sonstige Preisnachlässe, Mehrwertsteuer,
- 4.4.6 Ersatzbeschaffungen.

- 4.5 Erreichen die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht die Mindestinvestitionssumme von 0,2 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 0,1 Mio. DM bei Maßnahmen nach 4.1.2, so kann das Vorhaben nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 4.6 Überschreiten die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens die Höchstinvestitionssumme von 5 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 2 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.2, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der zuwendungsfähigen Projektkosten nicht gefördert werden.
- 4.7 Förderungsfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.
- 5 Art und Höhe der Förderung**
Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die 25% der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens nicht überschreiten dürfen.
- 6 Bewilligungsbehörde**
Bewilligungsbehörden sind:
die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe für den Bereich der Erzeugerorganisationen und anderer Absatzeinrichtungen der Erzeuger,
das Landesamt für Ernährungswirtschaft NW für den Bereich des Handels.
- 7 Bewilligung**
- 7.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, für die die Planung und Vorbereitung abgeschlossen sind und für die Vorbescheide über die bauaufsichtliche Genehmigung vorliegen.
- 7.2 Sachlich begründete Projektänderungen eines bereits bewilligten Gesamtvorhabens bedürfen vor ihrer Inangriffnahme der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Wenn diese Einwilligung nicht beantragt oder versagt wird, bleiben die Änderungen von der Förderung ausgeschlossen.
- 8 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung, Wertausgleich**
- 8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen und technische Einrichtungen ohne Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.
- 8.2 Der Rückforderungsanspruch entfällt, soweit
- 8.2.1 mit den Zuwendungen Bauten, der Erwerb von Grundstücken oder bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an;
- 8.2.2 mit den Zuwendungen technische Einrichtungen gefördert worden sind, nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte oder Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an. Das gilt auch, wenn bei einer Veräußerung vor Ablauf dieser Frist der Veräußerungserlös für die Wiederbeschaffung gleichartiger technischer Einrichtungen verwendet wird.
- 8.3 Der Zuwendungsempfänger hat einen Wertausgleich zu leisten, wenn der Verkehrswert im Vergleich zu den ursprünglichen Gesamtausgaben für den beschafften Gegenstand gestiegen ist.
- 8.4 Die Höhe des Wertausgleichs wird wie folgt festgestellt:
- 8.4.1 Der Wertsteigerungsbetrag wird ermittelt, indem der spätere Verkehrswert des Gegenstandes mit den ursprünglichen Gesamtausgaben für den mit der Zuwendung beschafften Gegenstand verglichen wird.
- 8.4.2 Vom Wertsteigerungsbetrag ist der Anteil, der dem Anteil der ursprünglichen Zuwendung an den Gesamtausgaben für den Gegenstand entspricht, als Wertausgleichsbetrag zu leisten.
- 8.4.3 Der Wertausgleich ist für Maschinen und Geräte nicht zu leisten, wenn über diese im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung verfügt wird.
- 8.4.4 Der Wertausgleich soll die Höhe der Zuwendung nicht übersteigen, wenn der Zuwendungsempfänger die Bedingungen in Nrn. 8.1 und 8.3, unter denen ein Wertausgleich zu leisten ist, nicht zu vertreten hat.
- 8.5 Bei beweglichen Gegenständen (Sachen), deren Anschaffungswert den Betrag von 10000 DM nicht übersteigt, kann bei der Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20% jährlich angenommen werden.
- 8.6 Der Verkehrswert von Grundstücken ist nach den Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien-WertR) vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) zu ermitteln. Bei beweglichen Gegenständen (Sachen) ist der Verkehrswert – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.
- 8.7 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung unverzüglich zurückzufordern, wenn sich nach Abrechnung des gesamten Vorhabens herausstellt, daß die Mindestinvestitionssumme nicht erreicht worden ist.
- 9 Sicherung von Rückzahlungsansprüchen**
Rückzahlungsansprüche von mehr als 50000 DM je Vorhaben sind zu sichern durch:
- 9.1 Eintragung einer brieflosen Grundschuld mit Nebenleistungen von 10% p. a. zugunsten des Landes NW, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an bereiter Stelle oder
- 9.2 Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- 9.3 Hinterlegung von Wertpapieren.
Dabei sind Zuwendungen, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag – falls er über 50000 DM liegt – zu sichern.
- 10 Verfahrensrechtliche Sondervorschriften**
- 10.1 Im übrigen gelten, insbesondere für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VVLHO) und die zugehörigen Erlasse soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 10.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 11 Schlußbestimmung**
Die Richtlinien treten ab sofort in Kraft.
Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBL. NW. 1975 S. 805.

79011

Dingliche Belastung forstfiskalischer Grundstücke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 3. 1975 – IV A 1 15-10-00.00

Meinen RdErl. v. 30. 8. 1964 – IV D 2 15-10 (SMBL. NW. 79011) hebe ich hiermit auf.

– MBL. NW. 1975 S. 806.

8054

Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe
Verwendungsverbot für silikogene Strahlmittel
bei Strahlarbeiten im Innern von Stahltanks

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
 und Soziales v. 17. 3. 1975 –
 III A 3 – 8200, III A 2 – 8604.2 (III Nr. 8/75)

Nach der Technischen Regel für gefährliche Arbeitsstoffe (TRGA) zu Anhang II Nr. 3 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Verwendungsverbot für Strahlmittel) – Bundesarbeitsblatt, Fachteil „Arbeitsschutz“ 9/73 S. 373 – ist die Verwendung silikogener Strahlmittel – hierzu gehört insbesondere Quarzsand – u. a. für Strahlarbeiten an Innenflächen von Stahltanks verboten.

Wie mir bekannt geworden ist, wird gelegentlich dennoch Quarzsand verwendet mit der Begründung, daß dies technologisch unabdingbar sei. In diesem Zusammenhang wird häufig darauf verwiesen, daß die als unbedenkliches Ersatzmaterial ansonsten gern verwendeten Schlackenstrahlmittel für diese Arbeiten nach Nr. 5.2 der TRbF (Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten) 401 und 402 in der zur Zeit noch geltenden Fassung nicht verwendet werden dürfen.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Eine Nachprüfung hat ergeben, daß für die Verwendung von Quarzsand für die o. g. Zwecke keine Notwendigkeit besteht. Die Strahlarbeiten können z. B. mit kantigen Strahlmitteln auf Basis Eisenwerkstoffe sowie Korund ausgeführt werden.

Ich bitte daher, auf strikte Einhaltung des Verwendungsverbots für silikogene Strahlmittel bei der Oberflächenbehandlung von zu beschichtenden Tankinnenflächen zu achten.

– MBl. NW. 1975 S. 807.

II.

Königlich Belgisches Wahlkonsulat, Aachen

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
 der Staatskanzlei v. 24. 3. 1975 – I B 5 – 404 – 4/74

Die Bundesregierung hat der zur Königlich Belgischen Wahlkonsulin in Aachen ernannten Frau Carlita von Wittgenstein am 18. März 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk

des Wahlkonsulats umfaßt die Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg.

Anschrift: 51 Aachen, Kapuzinergraben 12/14, Telefon: 467205

Sprechzeit: Mo–Fr 10.00–12.00 Uhr

Das dem bisherigen Wahlkonsul Herrn Richard Talbot am 5. Dezember 1958 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 807.

Königlich Marokkanisches Generalkonsulat,
Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
 der Staatskanzlei v. 26. 3. 1975 – I B 5 – 433 c – 1/75

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Marokkanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Ahmed Bakhat am 20. März 1975 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmed Hamoud, am 2. Mai 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 807.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Wissenschaftlicher Kongreß

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 19. 3. 1975 – VI C 1 – 23.01.07

Der Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes veranstaltet gemeinsam mit der World Federation of Public Health Associations vom 2. bis 6. Juni 1975 in Bonn-Bad Godesberg einen Wissenschaftlichen Kongreß. Ich empfehle, interessierten Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes und anderen geeigneten Mitarbeitern der Gesundheitsämter den Besuch des Kongresses als Dienstreise zu genehmigen.

An den Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

– MBl. NW. 1975 S. 807.

I.

233

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
u. d. Innenministers v. 20. 1. 1975
(MBL. NW. S. 140)

Kontinuierliche Bautätigkeit
Vergabe von Winterbauarbeiten
bei Hochbaumaßnahmen

Der o. a. Gem. RdErl. wird wie folgt berichtigt:

„16 Zusatz für den Winterbau

Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der **Produktiven Winterbauförderung** . . .“

– MBL. NW. 1975 S. 808.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 3,5 % Mehrwertsteuer.